

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird aufgrund des Erreichens der Warnstufe 1 gem. § 25 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Es gelten die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten im Gebiet des Landkreises Gotha, so weit hierdurch weitgehende Anordnungen verfügt werden.
- II. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses gem. §10 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO ist für Personen, die nicht im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 COVID-19-SchAusnahmV als geimpft oder genesen gelten, erforderlich
 - a. bei der Inanspruchnahme von Gaststätten in geschlossenen Räumen, Ausnahmen gelten für:

Allgemeinverfügung LRA GOTHA

Description

ALLGEMEINVERFÄ?GUNG

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird aufgrund des Erreichens der Warnstufe 1 gem. § 25 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- [Allgemeinverfügung Oktober 2021 / Warnstufe 1](#)

Date

31.01.2026

Date Created

05.10.2021